

RS Vwgh 1970/10/12 1182/69

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 12.10.1970

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §830;

BauO Wr §129 Abs2;

VStG §5 Abs1;

1. ABGB § 830 heute
2. ABGB § 830 gültig ab 01.01.1812
1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Beachte

y28303;

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob der Eigentümer (Miteigentümer) eines Bauwerkes der Instandhaltungspflicht iSd § 129 Abs 2 Wr BauO nachgekommen ist, ist auch zu untersuchen, ob die Teilungsklage, gleichgültig, ob sie nun zivilrechtlich mit oder ohne Gründe zulässig ist, aus solchen Gründen erhoben oder aufrechterhalten wurde, die das bürgerlich-rechtliche Verhalten des Beschwerdeführers so qualifizieren, dass in diesem in öffentlichrechtlichen Zusammenhängen ein Verschulden nicht erblickt werden kann (Hinweis E 12.10.1970,1181/69). Bei Prüfung der Frage, ob der Eigentümer (Miteigentümer) eines Bauwerkes der Instandhaltungspflicht iSd Paragraph 129, Absatz 2, Wr BauO nachgekommen ist, ist auch zu untersuchen, ob die Teilungsklage, gleichgültig, ob sie nun zivilrechtlich mit oder ohne Gründe zulässig ist, aus solchen Gründen erhoben oder aufrechterhalten wurde, die das bürgerlich-rechtliche Verhalten des Beschwerdeführers so qualifizieren, dass in diesem in öffentlichrechtlichen Zusammenhängen ein Verschulden nicht erblickt werden kann (Hinweis E 12.10.1970,1181/69).

*

E 12.10.1970, 1182/69 #1

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001182.X01

Im RIS seit

12.10.1970

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at